

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 6

Artikel: Wohnstreitigkeiten und deren Entscheidung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Böshardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

10. Jahrgang.

1. März 1913.

Nr. 6.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Wohnsitzstreitigkeiten und deren Entscheidung.

Das bernische „Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen“ vom Jahre 1897 enthält in den Artikeln 96—114 eine Niederlassungs- und Aufenthaltsordnung, die öfters zu Streitigkeiten der Gemeinden und infolgedessen administrativen Entschieden führt. Jeder im Kanton sich befindende Kantonsbürger muß einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde desselben haben. Dieser Wohnsitz bedingt nach dem Armengesetz die Armengenössigkeit (Unterstützungswohnsitz). Unter polizeilichem Wohnsitz ist verstanden: 1. jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung; 2. jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche, abgesehen hievon, mehr als dreißig Tage dauert. Die letzte Einschreibung macht Regel. „Wenn innert zwei Jahren, vom Zeitpunkt an, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Personen in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verfallen, so greift die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Gemeinde Platz. Die Verpflegung liegt der dormaligen Wohnsitzgemeinde ob; es hat jedoch die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Pflegekosten zurückzuerstatten, wenn sie die Verpflegung nicht selbst übernimmt“ (Art. 104). — „Es ist, soweit möglich, der letzten Wohnsitzgemeinde Gelegenheit zu geben, bei der Verhandlung betreffend Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten sich vertreten zu lassen oder die ihr gut erscheinenden Bemerkungen schriftlich anzubringen. Wird die Aufnahme auf den Etat verfügt, so ist der beteiligten Gemeinde hievon Kenntnis zu geben.“ — Rekurs der beteiligten Gemeinden an das Regierungstatthalteramt; endgültige Entscheidung durch die Armendirektion; gebührenfreies Verfahren (Art. 105).

Wir treffen in den nachfolgenden Veröffentlichungen eine Auswahl aus den Entschieden der Jahre 1908—1910, nach der „Monatschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“, Jahrgänge 1909—1911, zusammengefaßt und gekürzt, und versuchen, die Entschiede nach ihrem Inhalt zu gruppieren.

I.

Zunächst geben oft Formalitäten zum Wohnsitzstreit Anlaß oder sind von großer Bedeutung bei daherigen Entschieden. So z. B.: Wenn eine Ge-

meinde auf Begehren einer andern Gemeinde eine Person in ihr Wohnsitzregister widerspruchlos eingetragen hat, kann sie nicht nachträglich eine Prüfung der Frage verlangen, ob die Einwohnung jener Person auf ihrem Territorium nicht bloß einen vorübergehenden Aufenthalt im Sinne von Art. 110 des Gesetzes dargestellt habe (Febr. 1910). Die durch ein unrichtiges Verhalten eines Wohnsitzregisterführers verursachten Kosten können im Urteil nicht ihm selbst, sondern nur seiner Gemeinde auferlegt werden (Juli 1910). Einschreibungen in das Wohnsitzregister, welche auf Grund unrichtiger Ausweispapiere vorgenommen wurden, sind von Amtes wegen zu kassieren. Die bloße Unterlassung der Angabe des erfolgten Todes eines der in den Ausweisschriften figurierenden Familiengliedes kann dagegen, weil hiedurch an den Wohnsitzverhältnissen der Familie nichts geändert wird, nicht Kassation der Einschreibung zur Folge haben, sondern beeinflusst einzig die Beurteilung der Kostenfrage im Wohnsitzstreit (Oktober 1910). Die nachträgliche Einschreibung einer Person im Wohnsitzregister einer Gemeinde ist auf denjenigen Zeitpunkt zurückzudatieren, in welchem nach gesetzlicher Vorschrift die Einschreibung hätte stattfinden sollen (Februar 1911). Eine Gemeinde, bei welcher ein Wohnsitzschein deponiert ist, ist nicht verpflichtet, zu untersuchen, ob die Ausstellung desselben wirklich berechtigt und notwendig gewesen sei (März 1911). Die Einschreibung einer Person, welche über 30, nicht aber über 40 Tage in einer Gemeinde wohnte, kann dieser letztern Gemeinde nicht zugemutet werden, sofern die vollständigen Ausweisschriften der Person erst nach dem erstinstanzlichen Urteil im Wohnsitzstreit beigebracht wurden (April 1911). Für die Berechnung der zweijährigen Frist zur Geltendmachung des Rückgriffsrechts gegenüber der frühern Wohnsitzgemeinde ist einzig das Datum der Schrifteneinlegung, bezw. des Einzuges in die neue Wohngemeinde, nicht aber dasjenige des Wegzuges aus der frühern Wohnsitzgemeinde von Belang (Mai 1911). Zwei Mal wurde folgender Entscheid getroffen: Die militärische An- und Abmeldung übt keinen Einfluß auf den Wohnsitz eines Dienst- oder Ersatzpflichtigen aus, und es schaffen daher auch die betreffenden Eintragungen im Dienstbüchlein in dieser Hinsicht keinerlei Beweis (Januar und April 1909).

II.

Im Wohnsitzstreite kann der Regierungsrat, wenn es die Herstellung der gesetzlichen Ordnung verlangt, von Amtes wegen auch solche Verfügungen treffen, welche in den Parteiverfahren nicht verlangt wurden (September 1911). Aus den Motiven sei folgendes erwähnt: Die Witwe des J. L. zog am 1. Dezember 1910 mit ihren drei Kindern von M. nach N., wo sie eine Stelle als Haushälterin angenommen hatte. Sie wurde dort am 17. Februar 1911 ins Wohnsitzregister eingeschrieben. Im März 1911 erhielten die Armenbehörden von N. ein Schreiben derjenigen von M., worin ihr mitgeteilt wurde, von den Kindern L. seien zwei in M. verkostgeldet, und die Gemeinde N. habe die daherigen Kostgelder pro 1911 zu übernehmen und die Kinder dann im Herbst auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzutragen. Die Ortspolizeibehörde von N. verlangte jedoch daraufhin, die daselbst erfolgte Einschreibung sei rückgängig zu machen, und die Familie L. sei ins Wohnsitzregister von M. zurückzuschreiben, eventuell — nach späterer Forderung — die Kostgelder alle auf den Etat pro 1911 auftragen zu lassen, unter Auflage allfälliger Kosten. Demgegenüber verlangte M. den Ersatz der vom Armenkassier von M. seit der Wohnsitzwerbung in N. irrtümlicherweise noch bezahlten Verpflegungskosten. N. seinerseits beantragte weiter Abweisung dieses Begehrens. — Die von den Parteien formulierten Rechtsbegehren lösen den Fall nicht; der Regierungsrat sieht sich daher gezwungen, von Amtes wegen die nötigen Feststellungen zur Abklärung der Situation vorzunehmen und die bezüglichen

Weisungen zu erteilen. Grundlegend für die Beurteilung wird sein die Beantwortung der Frage, ob die Familie L. im Herbst 1910 nach dem Tode des Familienhauptes dauernd unterstützungsbedürftig war und deshalb auf den Etat der dauernd Unterstützten pro 1911 hätte aufgenommen werden sollen oder nicht. — Dies wird bejaht, und die Aufnahme nachträglich verfügt.

III.

Die Verweigerung des Wohnsitzes ist an ganz bestimmte Bestimmungen geknüpft. Einer Person, deren Papiere in Ordnung sind und welche tatsächlich noch nicht unterstützt werden mußte, kann der Wohnsitzwerb nicht mit Rücksicht auf eine mögliche zukünftige Unterstützungsbedürftigkeit verweigert werden. Bei ihrem Weggange aus der bisherigen Wohnsitzgemeinde sind ihr daher ihre Legitimationspapiere auszuhändigen und nicht bloß ein Wohnsitzschein auszustellen (März und April 1909). Ähnlicher Entscheid ebenfalls Mai 1910. Sogar eine schwachsinnige Person kann durch Einwohnung Wohnsitz erwerben, sofern ihr Zustand nicht derart ist, daß sie ihren Willen nicht in freier Weise betätigen kann und einfach versorgt werden muß, so daß ihrer Einwohnung mehr der Charakter einer Versorgung zukommt (März 1910). Aus den Motiven sei hervorgehoben: Der Polizeiarzt von Bern untersuchte sie auf ihren körperlichen und geistigen Zustand und stellte ihr das Zeugnis aus, sie sei hochgradig schwachsinnig und nicht imstande, sich durchs Leben zu bringen. Die Gemeinde Bern beharrte auf ihrer Weigerung. Die Frage der Erwerbsfähigkeit einer Person und ihre finanzielle Lage spielen beim Wohnsitzwerb keine Rolle. Ebensowenig kommt es dabei auf den Willen der betreffenden Person an, sobald die zum Wohnsitzwechsel nach Art. 97 des Gesetzes notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind. Eine Ausnahme bildet neben Art. 110 noch der Fall, wo der Einwohnung mehr der Charakter der Versorgung zukommt. Dies ist jedoch nicht der Fall; auch wenn sie schwach ist, besorgt die Person doch ihre Hausgeschäfte. Diese Fähigkeit muß ihr zugesprochen werden, auch wenn gleichzeitig festgestellt ist, daß sie nicht imstande ist, für sich und die beiden unehelichen Kinder genügend zu verdienen. Sie kann also Wohnsitz wechseln. — Wieder anderer Art ist der Entscheid vom November 1909: „Der Anspruch einer Gemeinde gegenüber einer andern auf Einschreibung einer Person in das Wohnsitzregister und auf Übernahme der Unterstützungspflicht beurteilt sich nach den zur Zeit seiner Begründung geltenden Gesetzesvorschriften. Die Verjährung eines derartigen Anspruches ist ausgeschlossen.“ Aus den Motiven: Ob der Anspruch einer Gemeinde des Kantons Bern gegenüber einer andern Gemeinde auf Einschreibung einer Person oder Familie in das Wohnsitzregister und Übernahme der Unterstützungspflicht rechtlich begründet erscheint, ist nach den Gesetzen zur Zeit seiner Begründung zu beurteilen. Es ist daher die Frage, ob die Einwohnung des Betreffenden in der Gemeinde B. im Jahre 1890/91 daselbst zum Wohnsitzwerb geführt hat oder nicht, zu entscheiden auf Grund der Niederlassungsbestimmungen vom 17. Mai 1869. Eine Verjährung des erwähnten, einer Gemeinde zustehenden Rechtsanspruches kennt das Gesetz nicht. Nach den damaligen Bestimmungen muß die Einschreibung nachträglich vorgenommen werden.

IV.

Vorübergehender Aufenthalt aus irgend einem Grunde ruft ebenfalls verschiedenen Entschieden: Ein Aufenthalt, welcher nachgewiesenermaßen nur zum Zwecke der Wiederherstellung der Gesundheit genommen wurde, begründet, ohne Rücksicht auf seine Dauer, für die betreffende Person niemals einen Wohnsitz (März 1909). Ebensowenig kommt der Aufenthalt in einem Greisenasyl in Betracht, auch wenn die Verpflegungskosten zum Teil

durch den Verpflegten aus eigenen Mitteln bestritten werden (März 1911). — Die Einwohnung zu einem bestimmten Zweck, einer Aushülfzarbeit oder Stellvertretung, begründet keinen Wohnsitzerwerb, auch wenn der Aufenthalt länger als 30 Tage dauert (März 1910). Der Umstand, daß eine Person in einer von ihrem regelmäßigen Aufenthaltsort verschiedenen Gemeinde ein Zimmer zwecks Aufbewahrung ihrer Effekten mietete, begründet für sie keinen Wohnsitzerwerb in der betreffenden Gemeinde (März 1909). Andererseits: Säufige, durch die Art ihres Berufes begründete Abwesenheit von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort — einer Konzertsängerin — ist einem Wohnsitzerwerb an diesem Orte nicht hinderlich (März 1909).

V.

Der Wohnsitz des Familienhauptes ist auch derjenige der Familienglieder (Art. 100 des Gesetzes). Eine Einschreibung der Familie an ihrem faktischen, vom Wohnsitz des Familienhauptes verschiedenen Aufenthaltsort ist daher nicht zulässig (August 1910). Wenn ein Familienhaupt, welches durch seine Berufstätigkeit gezwungen ist, seinen Aufenthalt an verschiedenen Orten zu nehmen, für seine Familie in einer bestimmten Gemeinde eine Wohnung mietet, so erwirbt es in dieser Gemeinde Wohnsitz (April 1911). — Wird den Eltern die elterliche Gewalt über ein Kind entzogen und das letztere unter Vormundschaft gestellt, so wird der Wohnsitz des Kindes für solange, als dieses Verhältnis dauert, von demjenigen der Eltern losgelöst. Das Kind behält den Wohnsitz bei, welchen seine Eltern zur Zeit des Entzuges der elterlichen Gewalt hatten, während die Eltern weiterhin Wohnsitz wechseln können (Januar 1909). — Die Witwe des Chemanns behält den Wohnsitz des Chemanns nur solange, bis sie einen eigenen begründet hat (März 1911). Durch die Wiederverheiratung der Mutter erwerben die minderjährigen Kinder, sofern sie nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, den Wohnsitz ihres Stiefvaters (März 1910).

VI.

„Kommt ein Kantonsbürger nach mehr als zweijähriger Landesabwesenheit geisteskrank in den Kanton zurück, so daß er hier einen neuen Wohnsitz nicht erwerben kann, gilt die Heimatgemeinde als solcher“ (März 1910). Aus den Motiven: Witwe Maria T.-L. wanderte seinerzeit nach Amerika aus und vermählte sich da im Jahre 1884 mit Joh. T. von S. Nach dessen Tode kehrte sie zu ihren Verwandten nach W. zurück, mußte aber schon nach wenigen Tagen in das Gemeindelazarett in B. und von da nach der Irrenanstalt Münsingen verbracht werden, wo sie sich als unheilbarer Patient befindet. Da sie ihren frühern Wohnsitz verloren und durch Verheiratung Bürgerin von S. geworden ist, muß nach Art. 101 des Gesetzes die Heimatgemeinde als Wohnsitzgemeinde bezeichnet werden.

VII.

„Wenn die Auftragung einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten einer Gemeinde ordnungsgemäß mitgeteilt wird, weil man sie als die zur Rückschreibung verpflichtete Gemeinde betrachtet, es sich aber nachher herausstellt, daß diese Eigenschaft einer dritten Gemeinde zukommt, so geht das Regreßrecht der auftragenden Gemeinde gegenüber der letztgenannten nicht verloren“ (März 1910). Wir heben aus den Motiven folgendes heraus: Rudolf S. wurde am 14. Oktober 1909 auf den Notarmenetat der Gemeinde S. aufgetragen. Durch den Vollzug dieser Aufnahme gibt diese Gemeinde selber zu, daß er in ihrem Wohnsitzregister eingetragen sein muß. Nun ist Rudolf S. aber am 26. April 1909 von M. weggezogen und nach S. gezogen. Seine Einwohnung begann also

am 27. April 1909 daselbst. Da er die Einwohnung nicht unterbrochen hat, ist er mit Datum vom 27. April 1909 ins Wohnsitzregister von S. einzutragen. Die Gemeinde S. hatte zu Beginn des Verfahrens die Gemeinde G. als die ihr im Wohnsitz des Rud. S. vorhergehende Gemeinde angesehen. Da es sich herausgestellt hat, daß dies aber die Gemeinde M. betrifft, so fällt sie in Betracht. A.

Internationale Behandlung von Armenfragen.

Das Bedürfnis, behufs Lösung der Probleme des Armenwesens die Völker zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen, ist seit der Mitte des Jahrhunderts, genau gesagt seit 1855 als ein immer dringenderes empfunden worden. Indem man sich desselben in stets weitem Kreise bewußt wurde, ist ein Element in die Entwicklung eingetreten, das auf die Behandlung der Fragen wachsenden Einfluß gewonnen hat. Immerhin ist dies Element kein absolut neues. Auch früher hat es Zeiten gegeben, in denen die Gemeinschaft der Ideen und die aus ihr hervorgegangene Gleichartigkeit der Organisationen betreffs Gestaltung der Armenfürsorge die Völker in dieselbe Bahn drängten. Auf diese Zeiten folgten andere, in denen das Bestreben, die Völkerindividualität zum Ausdruck zu bringen, auch im Armenwesen den hervorstechenden Zug der Entwicklung bildete. Es stellt daher — wie sich F. von Reichenstein ausdrückt, dem wir diese Bemerkungen entnehmen — die Geschichte das Bild eines Auf- und Abwagens dar; mit Perioden, in denen der Zug der Gemeinsamkeit vorherrschte, wechselten solche, in denen die Entwicklung überwiegend den Charakter nationaler Besonderheit trug.

Den Ausgangspunkt dieser Versuche hat der im Jahre 1855 von der Société d'Economie charitable in Paris auf Antrag ihres Präsidenten, des Vicomte de Melun gefaßte Beschluß gebildet, die durch die Weltausstellung von Paris gebotene Gelegenheit zur Veranstaltung einer internationalen Konferenz behufs Erörterung der auf die Lage der ärmern Klassen bezüglichen Fragen zu benutzen; die Idee fand Anklang und wurde besonders von dem edlen Philanthropen Dupétiour, Generalinspektor der Gefängnisse Belgiens, aufgenommen. Seiner Initiative gelang es, den 1856 in Brüssel abgehaltenen internationalen Wohltätigkeitskongreß ins Leben zu rufen, an den sich demnächst weitere Kongresse, Frankfurt a. M. 1857 und London 1862 angeschlossen. Doch wir wollen nicht alle vorherigen Kongreßorte erwähnen und stellen uns lieber die Frage: Haben solche internationale Vereinigungen einen und, wenn ja, welchen Nutzen?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Teilnehmer immer mehr aus Praktikern bestehen. Es sind Verhandlungen der mit der Armenpflege beschäftigten Fachmänner. Das Element der Theoretiker unter den Philanthropen ist in den Hintergrund getreten. Und das hat seinen Einfluß geltend gemacht. Diese Zusammensetzung der Versammlungen hatte ihre Folgen in bezug auf die Abgrenzung des zur Erörterung gelangenden Materials und den ganzen Charakter der Behandlung. Während bei den ersten Verhandlungen solche Gegenstände, die mit der Armenpflege nur in indirekter Verbindung stehen, wie z. B. die Frage der Subsistenzmittel, einen hervorragenden Platz behaupteten, wird später eine immer konsequenter Beschränkung durchgeführt. Dagegen haben die Kongresse in einer Beziehung eine gewisse Zurückhaltung bewahrt — mit Recht: Es ist ja leicht allgemein gültige Antworten zu finden und auf solche Fragen, bei denen es sich darum handelt, Folgerungen aus einem als gültig anerkannten Prinzip zu ziehen oder von Gesichtspunkten allgemeiner Zweckmäßigkeit aus Formen der Anwendung zu finden. Wo es sich dagegen um Fragen allgemeiner Organisation handelt, da wird die Lösung meist nur eine relative sein. Die Lage der